

Kundeninformation zum Umgang mit Interessenskonflikten
Conflicts of Interest Policy

Interessenkonflikte lassen sich bei Instituten, die für ihre Kunden Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Haus, Geschäftsführer und Mitarbeitern unseres Hauses, mit unserem Haus verbundene Unternehmen und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden untereinander.

Interessenkonflikte können sich insbesondere in den nachfolgenden Konstellationen ergeben:

- durch das eigene wirtschaftliche Interesse der Gesellschaft
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für den Kunden
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern
- bei Kooperationen mit anderen Instituten, insbesondere mit der Depotbank oder Emittenten von Finanzinstrumenten
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung von R&M oder der mit diesen verbundenen Personen (Konkurrenzsituation zum Kunden)

Interessenkonflikte können dazu führen, dass das Institut nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch kann der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen das Institut beeinflussen, ist R&M und deren Mitarbeiter zu ethischen Standards verpflichtet. Von diesen wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, sowie insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses erwartet.

Darüber hinaus hat R&M konkrete Maßnahmen ergriffen und Grundsätze aufgestellt, um Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden. Im Einzelnen dies folgende Maßnahmen:

- Schaffung eines Compliancebeauftragten und interner Revisionen zwecks Überwachung und Kontrolle
- Schaffung organisatorischer Strukturen und Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen, z. B. keine Rückvergütung aus Depotgebühren oder Transaktionskosten
- Rückvergütung erhaltener Zuwendungen an den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung
- Aufstellung von Vergütungsgrundsätzen um falschen Anreizen entgegenzuwirken
- Ausführung von Kundengeschäften nicht durch R&M selbst, sondern durch Dritte (Depotbank) nach dem Bestausführungsprinzip
- Offenlegung von Mitarbeitergeschäften (Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern), bei denen Interessenkonflikte auftreten können

- regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeiter

Interessenskonflikte, die sich trotz der genannten Maßnahmen nicht vermeiden lassen, wird R&M den gesetzlichen Bestimmungen nach offenlegen.

Grundsätzlich ist es möglich, dass R&M im Rahmen der Vermögensverwaltung Zuwendungen von Dritten erhält. Hierzu zählen auch geldwerte Vorteile. Diese Zuwendungen wird R&M an den Kunden auskehren. Ist eine Rückvergütung nicht möglich wird R&M diese Zuwendung nicht annehmen. Erhält R&M unentgeltliche Zuwendungen, so werden diese nur angenommen, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung der Dienstleistung ermöglicht wird und nicht dem Kundeninteresse entgegensteht. Typischerweise handelt es sich hierbei um Zuwendungen, wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen, technische Unterstützung.

R&M zahlt im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich keine Zuwendungen an Dritte. Ggf. kann R&M jedoch für die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen Zuwendungen gewähren. Diese richten sich nach der Höhe des vermittelten Verwaltungsvolumens. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zuwendungen nicht aus dem Kundenvermögen gezahlt, sondern durch R&M geleistet werden.